

Die Stiftung Charité muss als privatrechtliche und gemeinnützige Einrichtung sicherstellen, dass ihre Mittel wirtschaftlich und ordnungsgemäß verwendet werden. Es gelten daher die folgenden

BEWILLIGUNGSGRUNDSÄTZE.

Die Stiftung geht davon aus, dass ihre Fördermittel nach Maßgabe dieser Grundsätze im Einklang mit den für den Bewilligungsempfänger¹ geltenden gesetzlichen Regelungen verwaltet werden. Bei Hochschuleinrichtungen sind dies die Grundsätze für die Bewirtschaftung von Mitteln Dritter.

Der Bewilligungsempfänger hat dafür zu sorgen, dass diese Grundsätze sowie zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen den am geförderten Vorhaben und an der Abwicklung der Bewilligung Beteiligten (z.B. Mitarbeiter, Auftragnehmer, Verlag, Verfasser, Herausgeber, ausführende Kassen) zur Kenntnis gebracht und von ihnen eingehalten werden.

Diese Bewilligungsgrundsätze gliedern sich wie folgt:

A. Mittelabruf, Allgemeines zur Bewirtschaftung

1. Abruf der Mittel
2. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
3. Abweichungen von der Bewilligung

B. Grundsätze für einzelne Kostenarten

4. Personalmittel
5. Reisemittel
6. Geräte
7. Eigentumsregelung bei beweglichen Sachen
8. Eigentumsregelung bei Grundstücken und Gebäuden
9. Publikationskosten
10. Preisgelder

C. Verwendungsnachweis, Berichte, Veröffentlichungen

11. Verwendungsnachweis
12. Berichte
13. Veröffentlichungen
14. Öffentlichkeitsarbeit

¹ Bewilligungsempfänger der Stiftung ist grundsätzlich die wissenschaftliche Einrichtung, an der das Projekt/Teilprojekt durchgeführt wird und nicht die natürliche Person des/der Antragstellers/in.

D. Sonstiges

- 15. Rücknahme, Widerruf, Einstellung
- 16. Schutzbestimmungen, Haftungsausschluss
- 17. Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg

A. Mittelabruf, Allgemeines zur Bewirtschaftung

1. Abruf der Mittel

(1) Der jeweilige Mittelbedarf ist möglichst frühzeitig, im Allgemeinen mindestens 6 Wochen im Voraus (anhand des beiliegenden Formblatts, das auch auf unserer Homepage hinterlegt ist) anzumelden. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Stiftung überweist die Mittel grundsätzlich in Teilbeträgen zu dem Zeitpunkt und in der Höhe, in dem bzw. in der sie für den Bewilligungszweck gebraucht werden. Der Abrufplan soll daher monatsweise Anforderungen enthalten. Nach Absprache kann ein Vierteljahresbedarf im Voraus abgerufen werden. Die Stiftung überweist abgerufene Beträge nur auf ein Konto des Bewilligungsempfängers auf ein entsprechend einzurichtendes Drittmittelkonto.

(3) Ausgezahlte Mittel, die zunächst nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind unverzüglich zurück zu überweisen und bei Bedarf erneut abzurufen. Um Zinsverluste auszugleichen, kann die Stiftung in diesen Fällen Zinsen nach Maßgabe des gesetzlichen Zinssatzes für die Zeit der Auszahlung der Mittel bis zu deren Rücküberweisung oder zweckentsprechender Verwendung verlangen.

(4) Die bewilligten Mittel sind nicht an Haushaltsjahre gebunden und verfallen nicht am Schluss des Kalenderjahres.

(5) Die Zusage wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Stiftung Charité zahlt die bewilligten Fördermittel als zweckgebundene Spende an den Bewilligungsempfänger. Dieser verpflichtet sich, der Stiftung Charité eine Zuwendungsbestätigung über die zweckgebundene Spende hinsichtlich der Verwendung für gemeinnützige Zwecke (zur Förderung von Wissenschaft und Forschung und/oder zur Förderung der Bildung und/oder zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege) spätestens zwei Monate nach Erhalt der Fördermittel auszustellen.

2. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

(1) Der Bewilligungsempfänger kann aus den bereitgestellten Mitteln nur solche Ausgaben leisten, die durch die im Bewilligungsschreiben konkret festgelegte Zweckbestimmung gedeckt sind. Vor Erhalt des Bewilligungsschreibens geleistete Ausgaben können nicht abgerechnet werden.

(2) Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Stiftung kann sie nur in Ausnahmefällen (insbesondere bei Tarif- oder Preiserhöhungen, die nicht durch Minderausgaben an anderer Stelle aufzufangen sind) auf begründeten Antrag erhöhen.

(3) Nicht verbrauchte Mittel sind umgehend, spätestens mit der Vorlage des rechnerischen Nachweises, zurückzuzahlen.

3. Abweichungen von der Bewilligung

(1) Einwilligung der Stiftung: Abweichungen von der Bewilligung bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Einwilligung der Stiftung. Das Erfordernis der Einwilligung entfällt im Rahmen der in Absatz 2 und 3 genannten Möglichkeiten der Umdisposition und Laufzeitverlängerung.

(2) Umdisposition der bewilligten Mittel: Sieht das Bewilligungsschreiben (sonst der diesem zugrunde liegende Kostenplan) mehrere Ausgabepositionen vor, so können die einzelnen Positionen² bei Bedarf bis zu 30 % verstärkt werden. Eine solche Umdisposition setzt voraus, dass die Mehrausgaben notwendig sind, um den Bewilligungszweck zu erreichen, und dass sie bei anderen Positionen eingespart werden.

Personalmittel können unter diesen Voraussetzungen und im Rahmen des der Bewilligung zugrundeliegenden Stellenplans auch um mehr als 30 % verstärkt werden, soweit dies wegen Tarifierhöhungen oder aus sonstigen Gründen unabweisbar ist.

Die Stiftung behält sich vor, die Möglichkeit der Umdisposition von Personalmitteln in Sachmittel in besonderen Fällen von vornherein auszuschließen.

(3) Laufzeitverlängerung: Abweichungen von der Laufzeit bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Stiftung. Das gilt jedoch nicht für die höchstens dreimonatige Abweichung von der vorgesehenen Förderdauer, sofern keine zusätzlichen Kosten für die Stiftung Charité entstehen.

² Ausgabepositionen in diesem Sinne sind die Gesamtansätze für wissenschaftliches Personal, weiteres Personal, Reisekosten, sonstige laufende Sachkosten, Gerätekosten, Kosten für sonstige einmalige Beschaffungen.

B. Grundsätze für einzelne Kostenarten

4. Personalmittel

(1) Vergütungen sind der Tätigkeit und den örtlichen (Instituts-) Verhältnissen anzupassen. Die Verantwortung für die (tariflich) angemessene Einstufung liegt beim Bewilligungsempfänger.

(2) Aus den Personalmitteln können die folgenden Leistungen erbracht werden:

- Löhne und Gehälter gemäß diesem Absatz 1;
- Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für Anstellungsverhältnisse nach TVöD des Bundes oder der Länder;
- monatliche Beihilfen für Beamte im Krankheitsfall in Höhe des (fiktiven) Arbeitgeberanteils zur privaten oder gesetzlichen Krankenversicherung;
- Jahressonderzahlungen nach TVöD;
- Leistungszulagen nach TVöD in Höhe von bis zu 10% des Jahresentgelts. Kindergeldzahlungen nach Bundeskindergeldgesetz können nicht in Abzug gebracht werden. Gleiches gilt für pauschalisierte Versorgungszuschläge mit Blick auf künftige Pensionslasten bei Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis.

(3) Sofern nicht schon ein geregeltes Beschäftigungsverhältnis besteht, setzt die Stiftung den Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages voraus, der der im Bewilligungsschreiben genannten Projektlaufzeit entspricht. Die Stiftung wird in keinem Fall Arbeitgeber der aus ihren Fördermitteln Beschäftigten.

(4) Zu den Personalmitteln zählen auch Stipendien zur Aus- und Fortbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

5. Reisemittel

(1) Reisekosten sind nach den Grundsätzen des Bewilligungsempfängers, jedoch nicht über die beantragten und bewilligten Sätze hinaus, abzurechnen. Ausländische Bewilligungsempfänger sollen nach den bei ihnen geltenden Reisekostenregeln abrechnen.

(2) Für Aufenthalte ausländischer Wissenschaftler im Inland kann die Bewilligung besondere Sätze vorsehen.

6. Geräte

(1) Wenn die Stiftung nichts anderes mitteilt, ist die Beschaffung bewilligter Geräte dem Bewilligungsempfänger überlassen, der dabei Folgendes zu beachten hat:

- a) Alle Möglichkeiten eines Preisnachlasses, insbesondere eines Forschungsrabattes oder Skontos, sind zu nutzen, gegebenenfalls unter Einschaltung zentraler Beschaffungsstellen.
- b) Bei größeren Objekten sind Vergleichsangebote einzuholen und die Gründe für die getroffene Wahl festzuhalten.
- c) Soll aufgrund neuer Erkenntnisse anstelle des bewilligten ein anderes Gerät erworben werden, so bedarf dies der vorherigen Einwilligung der Stiftung. Diese ist entbehrlich, wenn lediglich ein Gerät anderer Ausführung beschafft wird. In jedem Fall sind die Grenzen der Nr. 3 zu beachten.
- d) Die Beschaffung von Geräten beziehungsweise von umfangreicher Literatur in den letzten drei Monaten vor dem Ende des Projektes bedarf der vorherigen Einwilligung der Stiftung.
- e) Zu den vorstehenden Punkten ist im Verwendungsnachweis bzw. im Schlussbericht zu berichten.

(2) Der Bewilligungsempfänger hat die sachgemäße Nutzung, Unterbringung und Wartung der Geräte sowie deren Versicherung sicherzustellen. Die Stiftung übernimmt keine laufenden Kosten (z.B. für Energieverbrauch, Versicherungen, Wartung, Reparaturen und Ersatzteile).

(3) Die Geräte sollen auch anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen, soweit der Bewilligungszweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

7. Eigentumsregelung bei beweglichen Sachen

(1) Bewegliche Sachen (Geräte, Bücher, Kraftfahrzeuge usw.), die mit den bewilligten Mitteln erworben werden, gehen in das Eigentum des Bewilligungsempfängers über.

(2) Die Sachen sind in Bestandsverzeichnisse aufzunehmen, soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterial oder Kleinstgeräte handelt. Größere Objekte können mit einem Hinweis (Aufschrift, Tafel, Stempelaufrück) versehen werden, dass sie aus Mitteln der Stiftung Charité beschafft wurden. Aus Stiftungsmitteln beschaffte Literatur kann mit einem entsprechenden Exlibris gekennzeichnet werden.

(3) Der Bewilligungsempfänger kann die Sachen veräußern, wenn sie für den Bewilligungszweck nicht mehr benötigt werden oder nicht mehr zu verwenden sind. Der Veräußerungserlös ist an die Stiftung abzuführen, sofern er nicht im Rahmen des Bewilligungszwecks oder, wenn dieser erfüllt ist, für andere wissenschaftliche Zwecke benötigt wird.

(4) Für aus dem Veräußerungserlös erworbene Sachen gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(5) Bei einem Erwerb von beweglichen Sachen, die mit dem Grund und Boden fest verbunden (wesentliche Bestandteile) werden, gelten die nachstehend zu Nr. 8 genannten Regelungen.

8. Eigentumsregelung bei Grundstücken und Gebäuden

(1) Der Bewilligungsempfänger wird Eigentümer der Grundstücke und Gebäude, die mit den bewilligten Mitteln erworben oder errichtet werden. Er hat bei einer Zweckentfremdung (Abweichung von der im Bewilligungsschreiben unter Bezug auf die Bewilligungsgrundlage festgelegten Zweckbestimmung) der Stiftung den Teil des Verkehrswertes zu erstatten, der ihrem Zuschuss im Verhältnis zu den Gesamtentstehungskosten entspricht. Bei einem Verkauf zu einem über dem Verkehrswert liegenden Preis tritt der Verkaufserlös an die Stelle des Verkehrswertes.

(2) Außer bei Hochschulen und anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen ist der Ausgleichsanspruch nach (1) in Höhe des bewilligten Zuschusses durch Eintragung einer Belastung im Grundbuch zu sichern.

(3) Grundstücke und Gebäude können an geeigneter Stelle mit dem Hinweis (Aufschrift, Tafel) versehen werden, dass sie mit Mitteln der Stiftung erworben oder errichtet wurden.

(4) Entsprechendes gilt bei einem Erwerb von grundstücksgleichen Rechten.

9. Publikationskosten

Die Stiftung bezuschusst neben den herkömmlichen Publikationen von Büchern oder in Zeitschriften auch digitale Veröffentlichungen (z.B. CD-ROM, DVD, open access). Zu diesem Zweck kann die Stiftung nach Anforderung und Schätzung der voraussichtlich entstehenden Kosten durch den Bewilligungsempfänger pauschal einen angemessenen Betrag zur Verfügung stellen. Der Stiftung ist bei Erscheinen ein Belegexemplar und im Rahmen der Verwendungsprüfung die Schlussabrechnung vorzulegen.

10. Preisgelder

(1) Einnahmen aus Preisen (Preisgelder), insbesondere für wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen, unterliegen insbesondere dann der Einkommensteuer, wenn sie in einem untrennbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit einer Einkunftsart des Einkommensteuergesetzes stehen. Dies ist anzunehmen, wenn die Preisverleihung wirtschaftlich den Charakter eines leistungsbezogenen Entgelts hat und sowohl Ziel als auch Folge der ausgeübten Tätigkeit ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Preisträger zur Erzielung des Preises ein besonderes Werk geschaffen oder eine besondere Leistung erbracht hat.

(2) Sofern im Rahmen des bewilligten Vorhabens die Vergabe von Preisgeldern vorgesehen ist, sorgt der Bewilligungsempfänger dafür, dass die Preisträger über die persönliche Besteuerungspflicht gemäß dem Einkommensteuergesetz entsprechend informiert werden.

(3) Werden Preisgelder durch die Stiftung vergeben, trägt der Preisträger allein die Verantwortung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

C. Verwendungsnachweis, Berichte, Veröffentlichungen

11. Verwendungsnachweis

(1) Der rechnerische Nachweis über die Verwendung der Mittel, der Verwendungsnachweis ist umgehend nach Abschluss der Fördermaßnahme zu erbringen. Auf Anforderung sind auch Teilabrechnungen zu erstellen.

(2) Bei Vorhaben, die von der Stiftung nur zum Teil finanziert werden, hat der Verwendungsnachweis eine Übersicht über die gesamten Ausgaben und Deckungsmittel für das Vorhaben zu enthalten.

(3) Die abgerechneten Einnahmen und Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt sein. Die Belege oder Belegkopien sind für eine Prüfung bereitzuhalten, aber erst aufgrund besonderer Anforderung an die Stiftung zu senden.

(4) Die Stiftung behält sich vor, den Verwendungsnachweis an Ort und Stelle zu prüfen oder prüfen zu lassen.

12. Berichte

(1) Bei Vorhaben, die zwei Jahre oder länger dauern, kann die Stiftung jährliche *Zwischenberichte* einfordern.

(2) Der Stiftung ist umgehend nach Abschluss des Vorhabens ein Schlussbericht vorzulegen. Die Hinweise zur Erstellung von Zwischen- und Schlussberichten sind zu beachten.

(3) Über diese Berichtspflichten hinaus ist der Bewilligungsempfänger gehalten, die Stiftung unaufgefordert über Ereignisse zu unterrichten, die das Vorhaben wesentlich beeinflussen. Das gilt insbesondere, wenn die Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens oder dessen Ziele gefährdet erscheinen.

13. Veröffentlichungen

(1) Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, insbesondere durch Veröffentlichung. Es wird darum gebeten, alle Publikationen mit dem Hinweis: "Gefördert von der Stiftung Charité" bzw. „Funded by Stiftung Charité“ zu versehen. Ein entsprechender Hinweis muss auch in Einladungen, Programmen (bei geförderten wissenschaftlichen Veranstaltungen) oder Pressemitteilungen gemacht werden.

(2) Die Stiftung erwartet, dass die Ergebnisse der von ihr geförderten Vorhaben der Öffentlichkeit nicht nur über die herkömmlichen Printmedien, sondern auch über open access-Publikationen zugänglich gemacht werden. Die am Projekt beteiligten Wissenschaftler sollten sich daher in den Verlagsverträgen mit den Printmedien in jedem Fall ein Verwertungsrecht zur elektronischen Publikation ihrer Forschungsergebnisse zwecks entgeltfreier öffentlicher Nutzung fest und dauerhaft vorbehalten. Dabei können disziplinspezifisch Karennzeiten von in der Regel 6-12 Monaten vereinbart werden, vor deren Ablauf das Einstellen bereits publizierter Forschungsergebnisse in disziplinspezifische elektronische Archive untersagt ist.

(3) Die Stiftung setzt entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis voraus, dass Veröffentlichungs- sowie Verwertungs- und Nutzungsrechte in Bezug auf urheberrechtlich geschützte Forschungsergebnisse vor Projektbeginn zwischen den Beteiligten geklärt werden.

(4) Die Stiftung bittet sicherzustellen, dass sie alsbald ein Belegexemplar jeder Veröffentlichung erhält.

(5) Die Stiftung bittet ferner, Forschungsberichte und ähnliche nicht über den Buchhandel erhältliche Veröffentlichungen, die aus dem geförderten Vorhaben hervorgehen, in je einem Exemplar der zuständigen Hochschulbibliothek zu überlassen.

14. Öffentlichkeitsarbeit

Die Stiftung Charité legt Wert darauf, dass der Bewilligungsempfänger das von der Stiftung geförderte Vorhaben durch eine aktive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kommuniziert. Alle das Projekt betreffenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten müssen einen Hinweis auf die Förderung durch die Stiftung Charité enthalten – auch unter Einbeziehung des Stiftungslogos. Alle umfangreicheren Aktivitäten sollten rechtzeitig mit PR-Verantwortlichen der Stiftung abgestimmt werden; grundsätzlich soll das PR-Referat über sämtliche öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten, die das geförderte Projekt betreffen, informiert werden. Die Stiftung Charité behält sich vor, das Vorhaben des Bewilligungsempfängers und die eigene Förderentscheidung selbst an die Öffentlichkeit zu bringen. Zu diesem Zweck ist der Stiftung auf Wunsch durch den Bewilligungsempfänger zeitnah aussagefähiges Text- und Bildmaterial zur Verfügung zu stellen.

D. Sonstiges

15. Rücknahme, Widerruf, Einstellung

(1) Die Stiftung kann die Bewilligung zurücknehmen, wenn diese innerhalb von zwei Jahren (ab Datum des Bewilligungsschreibens) nicht wenigstens teilweise in Anspruch genommen worden ist.

(2) Die Stiftung behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung gezahlter Fördermittel vor, wenn Bewilligungsgrundsätze oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen nicht beachtet werden; insbesondere wenn die Bewilligung auf unkorrekten Angaben beruht, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder die Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.

(3) Die Stiftung behält sich ferner vor, die Förderung eines Vorhabens aus wichtigem Grund einzustellen. Gleiches gilt, wenn wesentliche Voraussetzungen für die Durchführung des Vorhabens weggefallen sind oder die Ziele des Vorhabens nicht mehr erreichbar erscheinen. Die Abwicklung der vom Bewilligungsempfänger eingegangenen Verpflichtungen ist zum gegebenen Zeitpunkt zwischen diesem und der Stiftung durch besondere Vereinbarung zu regeln.

(4) Um Zinsverluste auszugleichen kann die Stiftung für die Zeit der Auszahlung der Mittel bis zur Rücküberweisung Zinsen nach Maßgabe des gesetzlichen Zinssatzes verlangen.

16. Schutzbestimmungen, Haftungsausschluss

(1) Der Bewilligungsempfänger ist verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen und von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften (auch in Betriebsanleitungen für Geräte). Er verpflichtet sich, Regeln und Konventionen einzuhalten, die in bestimmten Forschungsgebieten gelten (z.B. die Deklaration von Helsinki über die Planung und Durchführung von medizinischen und klinischen Versuchen am Menschen) oder - wie Regeln guter wissenschaftlicher Praxis - als Standard angesehen werden.

(2) Die Stiftung steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen. Sollte sie für solche Schäden haftbar gemacht werden, hält der Bewilligungsempfänger sie schadlos.

17. Beteiligung an einem wirtschaftlichen Erfolg

(1) Die Stiftung setzt voraus, dass entsprechend den Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes die Verwertung von im Rahmen des Forschungsprojekts gegebenenfalls zu erwartenden Erfindungen vor Projektbeginn geklärt wird.

(2) Ergeben sich unmittelbar aus dem geförderten Vorhaben wirtschaftliche Gewinne, Kostenerstattungen oder andere Erträge (einschließlich solcher aus Schutzrechten) - jedoch jeweils ohne Gegenrechnung von Aufwendungen -, so ist das der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stiftung kann aus solchen Erträgen die Rückzahlung ihrer Bewilligung zuzüglich angemessener Zinsen oder eine angemessene Beteiligung verlangen.

(4) Für Einnahmen aus Publikationen (Vorträgen, Aufsätzen, Büchern) gilt das nur, wenn es das Bewilligungsschreiben oder zusätzlich mitgeteilte Bewilligungsbedingungen ausdrücklich bestimmen.

(5) Die Stiftung übernimmt keine Kosten für das Verfahren, ein Patent anzumelden oder ein Recht zu schützen.